

# RS Vwgh 1990/8/24 AW 90/19/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestrafung wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des Arbeitsruhegesetzes - Der Antragsteller ist dem Konkretisierungsgebot

(Hinweis B VS 1981/02/25 2680/80 VwSlg 10381 A/1981) insoweit nicht nachgekommen, als er auf

" nicht unbeträchtliche Verluste " aus dem Liftbetrieb verwies, die er abdecken müsse, und daß ihm seit einigen Wochen zusätzliche " hohe Aufwendungen " durch eine näher angeführte Krankheit erwachsen würden. Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990190154.A01

## Im RIS seit

24.08.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)